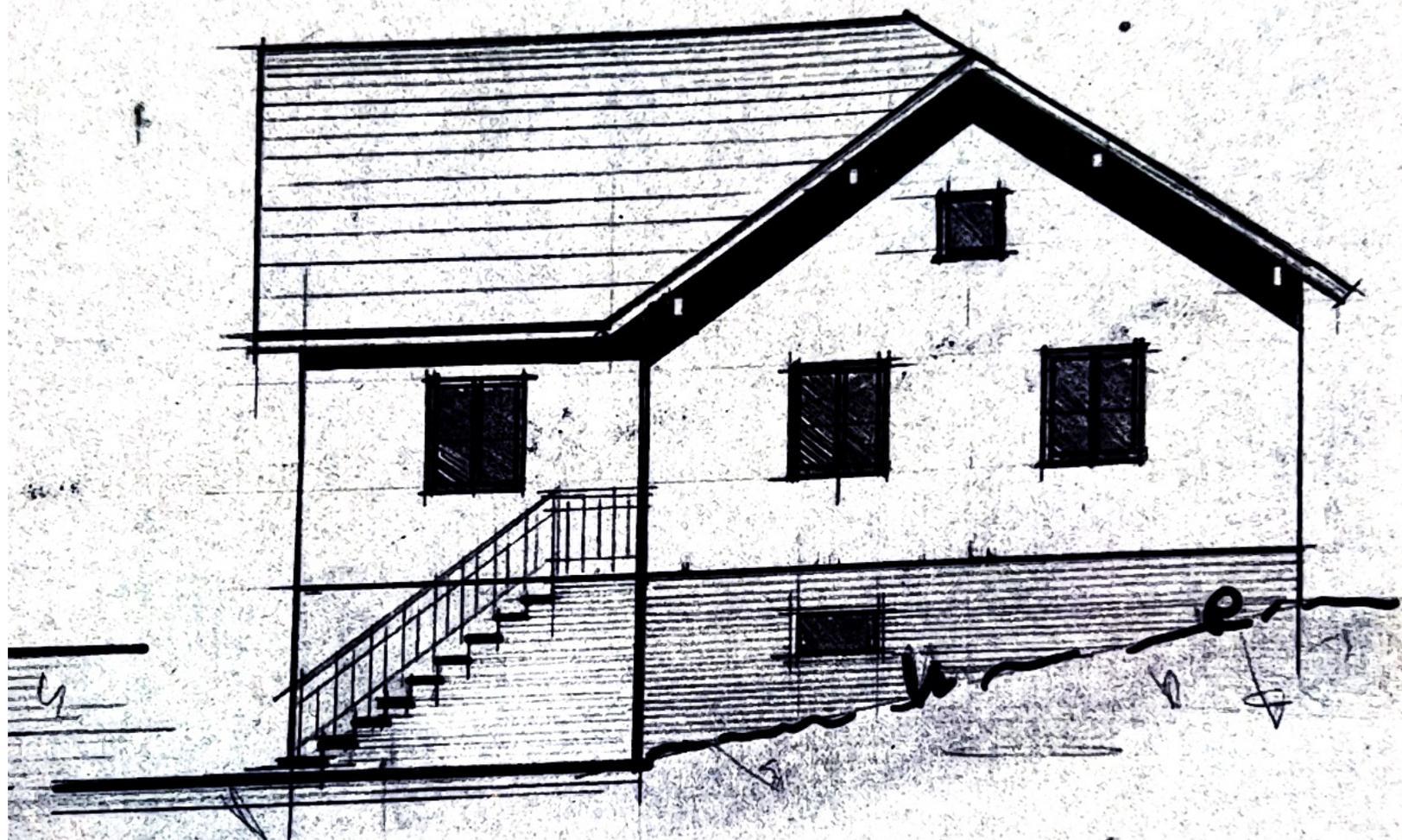


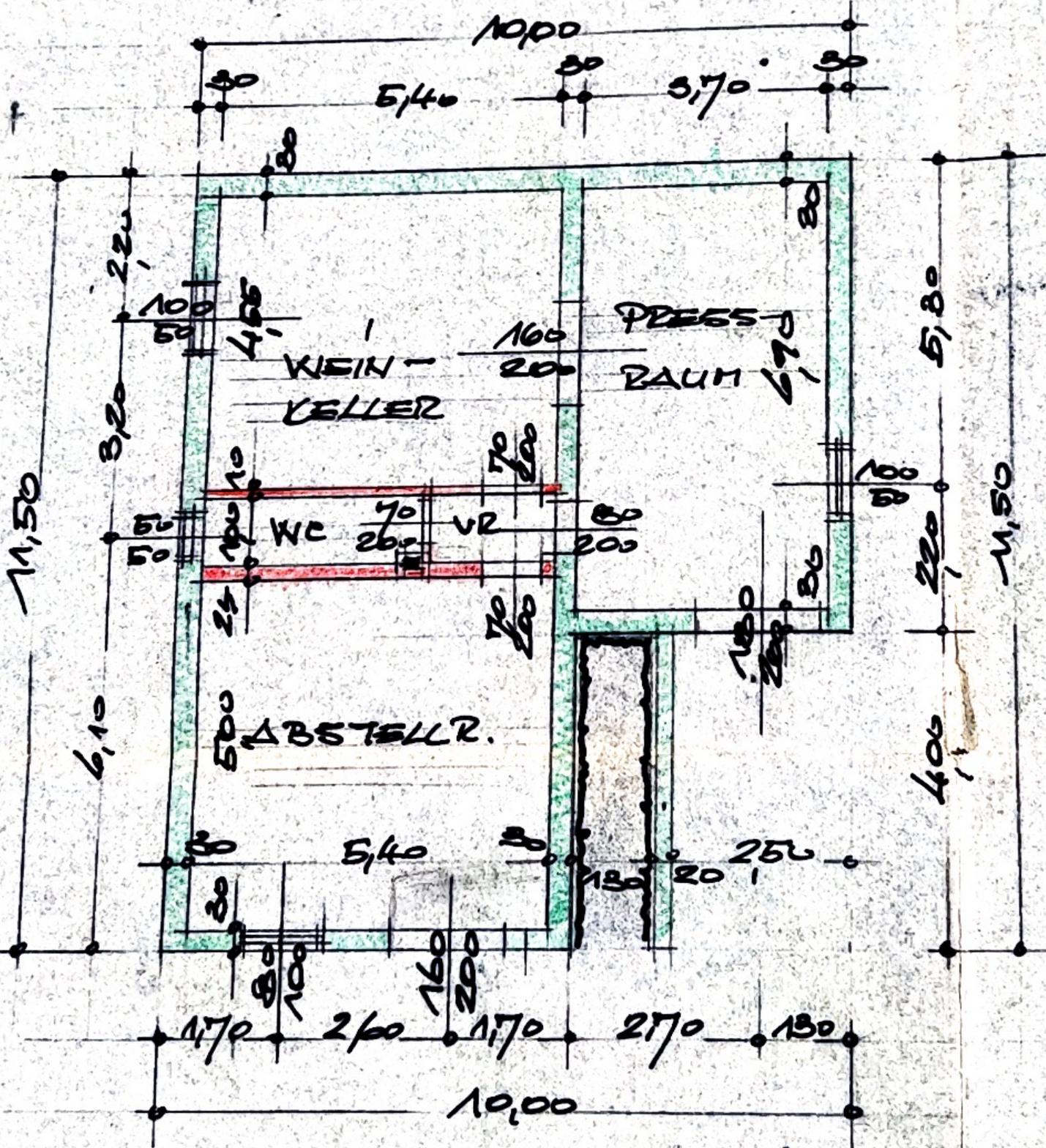
OSTSEITE



1
NORDSEITE

PLAN FÜR DEN
NEUBAU EINES BERG-
KELLERS, FÜR HERRN
ERNST U. GERLINDE BEHM,
7640 MOSCHENDORF 162. AUF
PARZ. NR. 3156. IZ. 173. M 3 1:100.

SCHNITT

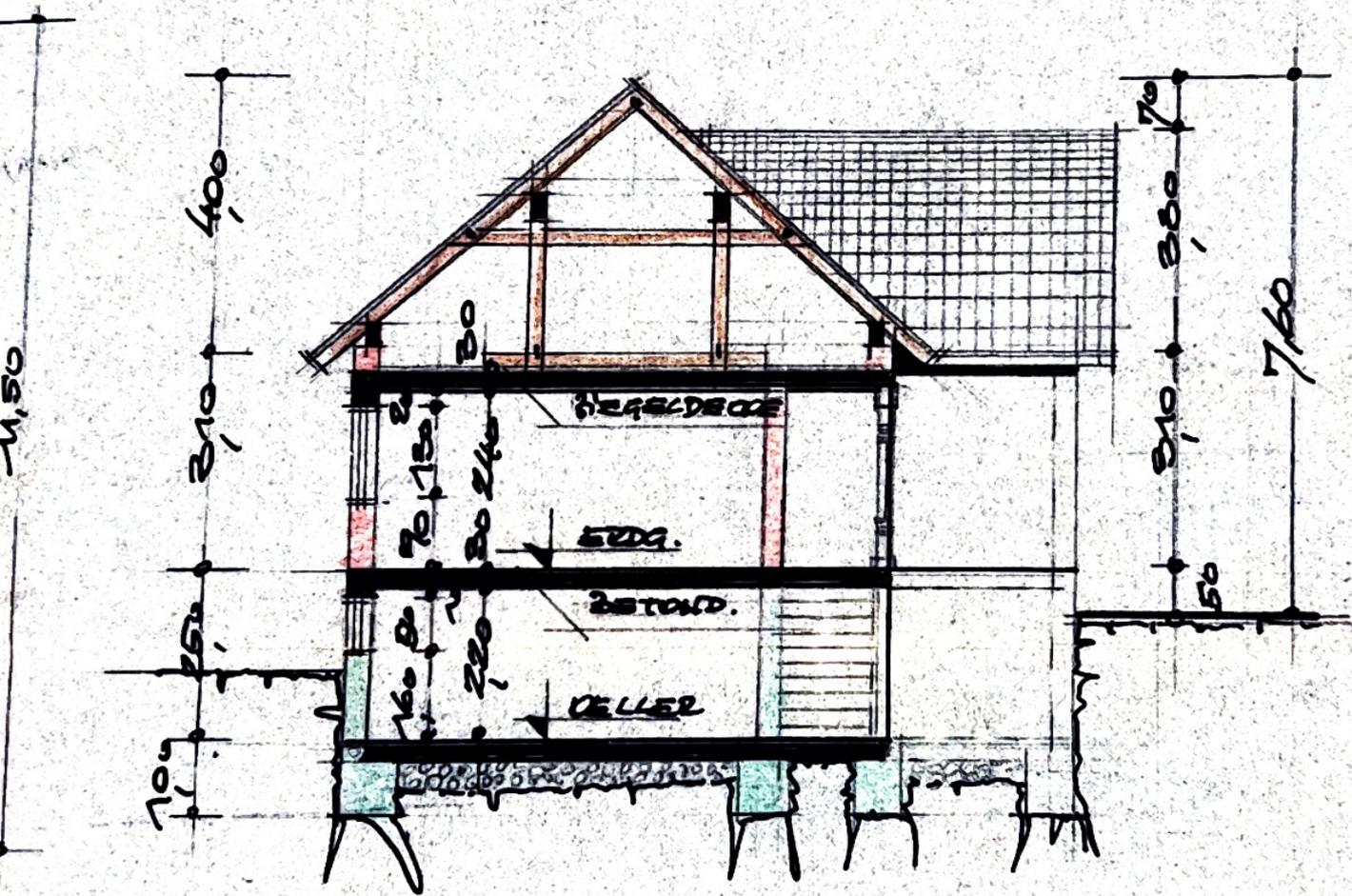


KELLER

~~BAUHERR:~~

Gerle
Luv

SCHNITT



Berlinde Behm
 Kunst Behm

Bauunternehmung
 Ing. Friedrich Döller
 Baumeister
 Hoch- und Tiefbau
 A-7521 Eberau 110, 1334 25

BAUFÜHRER: *by Müller*

Ansprechplan

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zl.: IV 4075/2-1983 Eisenstadt, am 22.12.1983

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bescheides vom 22.12.1983

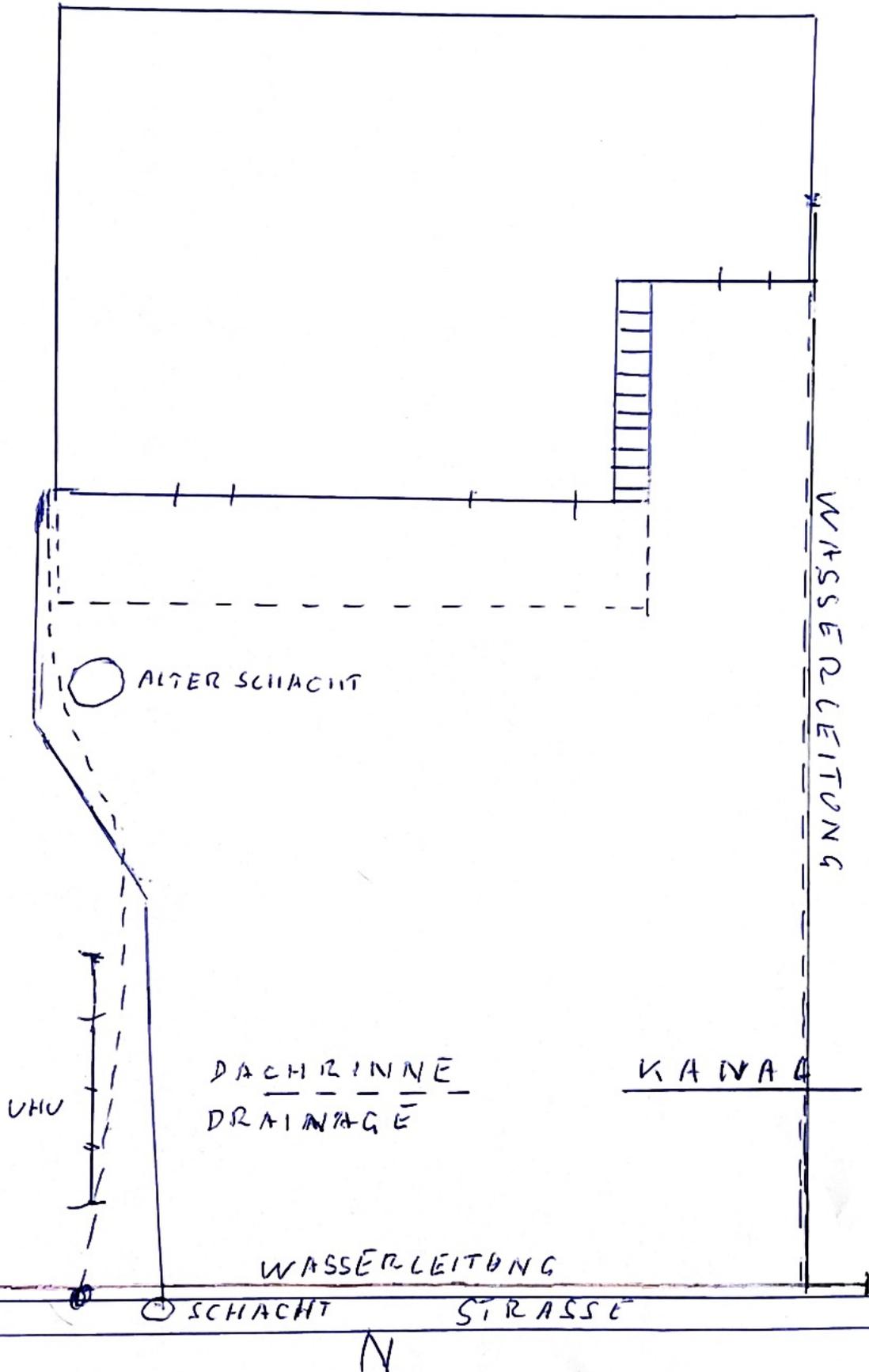
im Sinne des § 19 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes 1981, Zl.: IV 4075/2-1983
in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:

J. Vukovits



KANAL ANSCHLUSS BERGKELLER S





Amt der Burgenländischen Landesregierung

7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1, Telefon (02682)-600 Klappe Durchwahl

Zahl: IV-4075/2-1983

Eisenstadt, am 22. Dezember 1983

Behm Ernst u. Gerlinde, Moschendorf
Errichtung eines Bergkellers, natur-
schutzbehördliche Genehmigung

B e s c h e i d

Herr und Frau Ernst und Gerlinde Behm, 7540 Moschendorf 162 haben um die naturschutzbehördliche Genehmigung zur Errichtung eines Bergkellers auf dem Grdstk. Nr. 3156 in 7540 Moschendorf angesucht. Hierüber wurde am 10.10.1983 eine mündliche Verhandlung mit folgendem Ergebnis abgehalten:

Auf Grund ihres Ansuchens vom 26.8.1983 beabsichtigen die obgenannten Genehmigungswerber die Errichtung eines Weinkellers auf den genannten Parzellen. Der Keller soll in einer Größe von 11,00 x 9,00 m errichtet werden. Er soll aus Stube, Preßraum, Abstellraum, WC, Vorraum mit Sitzgelegenheit bestehen. Der gesamte Neubau soll unterkellert werden. (Verbaute Fläche 99 m², Nutzfläche 80,22 m², umbauter Raum 524,70 m²) Im übrigen wird auf die Baubeschreibung verwiesen.

Gutachten

Dipl.Ing. Braun:

Das geplante Größenausmaß des Kellers bleibt wie im ursprünglichen Plan vorgesehen im wesentlichen bestehen. Die zum Weg gerichtete Giebelseite ist auf eine Breite von 6 m zu verringern. Der Stiegenaufgang ist seitlich zurückzusetzen und soll von der Dachgräde überdeckt werden. Im hinteren Teil bleibt die Breite wie geplant vorgesehen, jedoch wird das Dach als liegender Trakt ausgeführt. Auswechslungspläne werden nachgereicht. Die übrigen vorgeschriebenen Auflagen bleiben aufrecht.

Dipl.Ing. Jagsich:

Die Antragsteller sind hauptberuflich Landwirte und bewirtschaften eine Fläche von 22 ha, wovon ca. 0,5 ha Weingarten Hochkulturen sind. Die geplante Wirtschaftsfläche des Kellers

ist daher betriebswirtschaftlich notwendig und angemessen. Der Bauplan steht in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Nutzung der Weingartenfläche. Ein Ausweichstandort für die Bewirtschaftung des gegenst. Weingartens ist nicht möglich. Es wäre durch die Errichtung des Kellers auch eine optimale Vermarktung der eigenen Produkte möglich.

Spruch

Dem Ansuchen wird gemäß § 19 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes LGB1.Nr. 23/1961, i.d.F. LGB1.Nr. 9/1974, Folge gegeben und die erbetene naturschutzbehördliche Genehmigung bei auswechslungsplanmäßiger Ausführung des Vorhabens und bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

Bei Einhaltung nachstehender Auflagen bestehen gegen die Erteilung der Bewilligung keine Bedenken.

1. Das Objekt ist in die durch die Gemeinde gegebene Baulinie zu stellen.
2. Der Fassadenputz ist weiß oder sandfarben zu halten; Putzfaschen können auch farblich abgesetzt werden. Edelputz ist auszuschließen.
3. Eine Verkleidung der Außenmauern mit Eternit oder sonst. Kunststoffplatten ist nicht gestattet. Es wird daher empfohlen, für entsprechende Wärmedämmung vorzusorgen.
4. Für die Dacheindeckung sind gebrannte Dachziegel, Eternit-schindel oder Doppeldeckung in grauer Farbe oder Bramag-Biberschwanz, zu verwenden. Die Dachneigung hat ca. 40° zu betragen.
5. Die Verwendung von Wellpolyesterplatten für Vordächer, Brüstungen, Windschutzwände udgl. ist nicht gestattet.
6. Für Brüstungen und Geländer sowie für Türen und Fenster ist Holz zu verwenden.
7. Fenster sind mit Sprossenteilung und Keller- und Außentüren in aufgedoppelter Konstruktion herzustellen.
8. Einschnitte in das Terrain sind abzuböschen und wieder zu berasen - Stützmauern sind zu vermeiden.
9. Im Bereich des Kellers sind die Obstbäume (Nußbäume) Weinhecken zu erhalten bzw. neu zu pflanzen.
10. Die Kellerzufahrt darf nicht mit Beton od. Asphalt begestigt werden.
11. Das Grundstück darf nicht eingefriedet werden.
12. Die Giebelbreite ist auf 5,50 m zu verringern

Da eine Planänderung notwendig ist, ist ein Auswechslungsplan vorzulegen der den Richtlinien des "Entwicklungsprogramm Unteres Pinkatal-Teilkonzept Weinberge" entspricht.

Außerdem ist ein Lageplan anzuschließen.

An Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben sind zu entrichten:

1. Gemäß TP 94 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1981 eine Verwaltungsabgabe von S 60,--
2. Für die mündliche Verhandlung mit einer gebührenpflichtigen Dauer von angefangenen 2 halben Stunden im Beisein von 3 Amtsorganen gem. § 1 lit. a der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1976 eine Kommissionsgebühr von S 540,--.
Zusammen S 600,--. Der Gesamtbetrag von S 600,-- ist mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 19 Abs. 3 obzit. Gesetzes kann die Genehmigung nach Abs. 2 unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung des Landschaftsbildes erforderlich ist. Durch solche Bedingungen und Auflagen darf das Bauvorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden.

Durch das gegenständliche Bauvorhaben wird (bei Einhaltung obiger Auflagen) das Landschaftsbild in einer dem Sinne des § 19 Abs. 1 obzit. Gesetzes abträglichen Weise nicht beeinflußt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

1. ✓ Herrn u. Frau Ernst u. Gerlinde Behm, 7540 Moschendorf 162 mit dem Hinweis, daß diese naturschutzbehördliche Genehmigung die Baubewilligung der zuständigen Baubehörde nicht ersetzt.
2. die Gemeinde in 7522 Strem

F.d.R.d.A.

Für die Landesregierung:

Dr. Vukovits eh.

